



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5619

A04

30. August 2021

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
02.09.2021**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Behandlung von Kindern mit sedierenden Medikamenten“ gebe-
ten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Informa-
tion der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Behandlung von Kindern mit sedierenden Medikamenten

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 02.09.2021

Laut Presseberichten wird Herrn Dr. Michael Winterhoff vorgeworfen, Kinder und Jugendliche über lange Zeiträume und zum Teil ohne Einverständnis und ohne Wissen der Eltern oder Sorgeberechtigten medikamentös behandelt zu haben.

Dr. Winterhoff vertritt bekanntermaßen seit vielen Jahren in populärwissenschaftlichen Büchern (z.B. „*Warum unsere Kinder Tyrannen werden*“, 2009; „*Persönlichkeiten statt Tyrannen*“, 2011) und Zeitschriftenbeiträgen Thesen, die ein Menschenbild in Bezug auf Kinder und Jugendliche offenbaren, dem aus pädagogischen Gründen kritisch zu begegnen ist. Gleichwohl wurde Dr. Winterhoff über Jahre eine mediale Öffentlichkeit geboten und seine Thesen und Erziehungsratschläge insbesondere in Talkshows aufgenommen und transportiert. Das Landesjugendamt Rheinland hat wegen der aus pädagogischer Sicht fragwürdigen Thesen z.B. zu jeder Zeit Trägern und Jugendämtern gegenüber eine kritische Haltung vertreten, wenn es darüber Kenntnis erlangt hat, dass Träger oder Einrichtungen mit Dr. Winterhoff als Konsiliararzt kooperierten.

Allerdings bedarf die Arztwahl, die ärztliche Behandlung und Medikation von Minderjährigen immer im Einzelfall der Einwilligung der Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund). Das gilt unabhängig davon, ob die Kinder oder Jugendlichen in ihrer Herkunftsfamilie, einer Pflegefamilie oder in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen. Die Gesundheitsfürsorge ist ein Teilbereich des elterlichen Sorgerechts im Sinn des Art. 6 GG. In dieses darf nur in engen Grenzen eingegriffen werden. Für Eingriffe ist in der Regel eine Entscheidung des Familiengerichts nach § 1666 ff. BGB erforderlich. Die Gesundheitsfürsorge kann durch das Familiengericht auch als Einzelkompetenz aus dem Sorgerechtskreis herausgeschnitten und z.B. an einen Ergänzungspfleger übertragen werden.

Wenn die ärztliche Behandlung und/oder Medikation Minderjähriger vorsätzlich ohne die erforderliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten stattgefunden hat, könnte es sich um eine strafbare Körperverletzung gem. § 223 StGB handeln.

Es liegen bereits Strafanzeigen gegen Herrn Dr. Winterhoff vor, in denen die Staatsanwaltschaft Bonn ermittelt.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass nicht die Landesregierung oder die Landesjugendämter, sondern die Ärztekammer die Aufsicht über die Praxis niedergelassener Ärzte führen.

Die Berufsaufsicht über Ärzte führt im Falle von Herrn Dr. Winterhoff die Ärztekammer Nordrhein in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) übt gemäß den Regelungen des Heilberufsgesetzes die Rechtsaufsicht über die Heilberufskammern in Nordrhein-Westfalen aus. Im Rahmen der Rechtsaufsicht kann nur überprüft werden, ob sich die Ärztekammern an die für

sie geltenden rechtlichen Vorgaben halten. Für die Beurteilung des Fehlverhaltens von Ärztinnen und Ärzten besteht hier keine Zuständigkeit. Eine Bewertung des ärztlichen Verhaltens kann insoweit hier nicht erfolgen.

Die Ärztekammer Nordrhein war dem MAGS vorliegenden Berichten zufolge seit Mitte 2021 mit allgemeinen Vorwürfen gegen Herrn Dr. Winterhoff befasst. Aus berufsrechtlicher Sicht können allerdings keine pauschalen Beschuldigungen geprüft werden, sondern nur Vorwürfe, die sich unter Offenlegung aller relevanten Tatsachen auf einen oder mehrere konkrete Fälle, d.h. insbesondere auf eine konkrete Patientenbehandlung, beziehen. Dazu gehört in der Regel eine Veranlassung oder mindestens ein klares Einverständnis der betroffenen Patientinnen und Patienten (oder ihrer Personensorgeberechtigten) und in der Regel auch eine Schweigepflichtentbindungserklärung.

Die Ärztekammer Nordrhein wertet derzeit die an sie herangetragenen Vorwürfe und Hinweise auf konkret identifizierbare Sachverhalte aus und wird diese umfassend berufsrechtlich prüfen. Die Ärztekammer ist vom MAGS aufgefordert, zum Fortgang des Verfahrens zu berichten.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration erlangte Kenntnis von den aktuellen Vorwürfen gegen Herrn Dr. Winterhoff durch die ARD-Reportage „Warum Kinder keine Tyrannen sind“ am 09.08.2021 und die sich anschließende Berichterstattung.

Über die aktuellen Vorwürfe sind die Landesjugendämter in NRW ebenfalls aus den Medien informiert worden.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland war durch die Recherchen der Journalistin Frau Rosenbach für die o.g. Reportage seit Anfang des Jahres über die aktuellen Anschuldigungen gegen Herrn Dr. Winterhoff informiert, da diese sich an das LVR-Landesjugendamt gewandt hatte. Frau Rosenbach wurde gebeten, Kindeswohlgefährdende Situationen dem LVR-Landesjugendamt Rheinland mitzuteilen. Dieser Bitte ist Frau Rosenbach nicht nachgekommen. Meldungen der stationären Einrichtungen über besondere Vorkommnisse gem. § 47 SGB VIII an die betriebserlaubniserteilende und aufsichtsführende Stelle („Heimaufsicht“) beim LVR-Landesjugendamt Rheinland liegen bis zum heutigen Tag nicht vor.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat als Träger eigener stationärer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Winterhoff aufgrund fragwürdiger Diagnosen und Medikationen bereits vor Jahren beendet. Eine Zusammenarbeit zwischen dem LVR-Landesjugendamt Rheinland als betriebserlaubniserteilende Behörde und Herrn Dr. Winterhoff besteht nicht.

Das LWL-Landesjugendamt Westfalen teilt mit, dass bis heute im Kontext der Tätigkeiten als Aufsicht über stationäre Einrichtungen, hier insbesondere im Rahmen der Meldungen über besondere Vorkommnisse, aber auch in den Kontakten mit den Jugendämtern eine Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Winterhoff nicht bekannt geworden ist. Gleiches gilt für das vom LWL-Landesjugendamt Westfalen begleitete System der Westfälischen Pflegefamilien (WPF). Eine Zusammenarbeit zwischen dem LWL-Landesjugendamt Westfalen und Herrn Dr. Winterhoff besteht nicht. Die stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Trägerschaft des LWL haben zu keinem Zeitpunkt mit Herrn Dr. Winterhoff zusammengearbeitet.

Das MKFFI hat die Landesjugendämter umgehend nach Bekanntwerden der Vorwürfe gebeten, Kontakt mit Trägern von stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendämtern aufzunehmen, um nochmals kritisch auf die öffentlich von Hr. Winterhoff vertretenen Thesen und seine Behandlungsmethoden aufmerksam zu machen.

Darüber hinaus hat sich das MKFFI mit dem Ministerium für Familien, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz abgestimmt. Auf Grund der räumlichen Nähe zur Praxis des Herrn Dr. Winterhoff mit Sitz in Bonn können stationäre Einrichtungen und Jugendämter in Rheinland-Pfalz ebenfalls von den aktuellen Vorwürfen betroffen sein. Vom MFFKI Rheinland-Pfalz wurde ebenfalls eine Prüfung des ärztlichen Handelns von Herrn Dr. Winterhoff durch die kasernenärztliche Vereinigung Nordrhein sowie die Ärztekammer Nordrhein angeregt.

Das MKFFI hat die Landesjugendämter beauftragt, sich im Rahmen der diesen übertragenen Aufsicht über Einrichtungen der Angelegenheit anzunehmen sowie im Rahmen des Beratungsauftrags die Jugendämter weiter zu unterrichten, damit diese die Kenntnisse im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall berücksichtigen und in eigener kommunaler Zuständigkeit Pflegefamilien informieren können.